OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607517/4/EW

Datum:
Linz, 20. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 25.04.2025, GZ: BHWL/924180030376/24, wegen Übertretung des Führerscheingesetztes (FSG)

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insoweit stattgegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 1.500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 28 Tage und 21 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 150 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.04.2025, GZ: BHWL/924180030376/24, wurde der Beschwerdeführerin (kurz: Bf) vorgeworfen, sie habe am 24.11.2024, um 01:45 Uhr, in 4642 Unterhart, Welser Straße 1, den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war.

Die Bf habe dadurch § 37 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) idF BGBl I Nr. 81/2002 iVm § 1 Abs 3 FSG, BGBl I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 74/2015 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über sie gemäß § 37 Abs 3 Z 1 FSG BGBl I Nr. 120/1997, idF BGBl I Nr. 81/2002 eine Geldstrafe in Höhe von 2180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 42 Tage) verhängt. Zudem wurde sie zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 218 Euro verpflichtet. Der Strafbemessung liegen die von der belangten Behörde angenommenen durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse (siehe Aufforderung zur Rechtfertigung vom 03.01.2025) und die einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen zugrunde.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig bei der belangten Behörde am 04.04.2024 mündlich eingebrachte und in einer Niederschrift festgehaltenen Beschwerde, in welcher sich die Bf ausschließlich gegen die Strafhöhe wendet.

Begründend führte sie dazu zusammengefasst aus, dass sie in einer finanziellen Notsituation sei, lediglich über 450 Euro Einkommen monatlich verfüge und seit Monaten obdachlos sei.

I.3. Mit Schreiben vom 27.05.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird. Mit dieser Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest, dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere der Aufforderung zur Rechtfertigung, dem Straferkenntnis, der Niederschrift über die Beschwerde sowie aus dem Registerauszug betreffend die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen der Bf und wurde weder von der Bf noch von der belangten Behörde auch inhaltlich in Zweifel gezogen.

Die Feststellungen zu den Einkommens- und Familienverhältnissen basieren auf den eigenen Angaben der Bf, denen keine widerstreitenden Beweismittel entgegenstanden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet, erwuchs das angefochtene Straferkenntnis – bezogen auf den Schuldspruch – in Teilrechtskraft. In dieser Hinsicht besteht daher Bindungswirkung für die verwaltungsgerichtliche Entscheidung. Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet ausschließlich die Frage der Strafhöhe.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Gemäß § 1 Abs 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt. Gemäß Abs 3 Z 1 par.cit. ist eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen, wer ohne gültige Lenkberechtigung ein Kraftfahrzeug lenkt.

III.4. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (VwGH 27.02.2004, 2004/02/0025; sh zB auch 22.07.2019, Ra 2019/01/0258 mwN). Eine solche Handlung schädigt in nicht unerheblichem Maße das Interesse, dem die Strafdrohung dient, nämlich das Interesse an der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit durch den Ausschluss von nicht lenkberechtigten Personen an der Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr, sodass der Unrechtsgehalt der von der Bf begangenen Übertretung als nicht unerheblich anzusehen ist.

Aus diesem Grund und wegen der zahlreichen einschlägigen Vormerkungen in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht, hat die belangte Behörde die Höchststrafe von 2180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 42 Tage) verhängt. Bei der Strafbemessung ist sie – mangels Bekanntgabe durch die Bf im verwaltungsbehördlichen Verfahren - von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgegangen (siehe Aufforderung zur Rechtfertigung vom 03.01.2025).

Aus der Beschwerde ergibt sich davon abweichend, dass die Bf über ein monatliches Einkommen von 450 Euro verfügt und obdachlos war, was bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist, da das Verwaltungsgericht jene Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen hat, die im Zeitpunkt seiner Entscheidung gegeben ist.

Zu Recht berücksichtigte die belangte Behörde die zahlreichen einschlägigen Vorstrafen als erschwerend und stellte fest, dass kein Milderungsgrund vorliegt. Trotz des geschützten Rechtsgutes, des hohen Unrechtsgehalts und der vielfachen einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen und dem Fehlen von Milderungsgründen erscheint die von der belangten Behörde festgesetzte höchstmögliche Geldstrafe von 2.180 Euro dennoch als zu hoch bemessen. Jedenfalls im Rahmen der Strafbemessung auch zu berücksichtigen ist nämlich die angespannte finanzielle Situation der Bf. Diese verfügt lediglich über ein Einkommen von ca. 450 Euro monatlich. Die von der belangten Behörde mangels Bekanntgabe durch die Bf im verwaltungsbehördlichen Verfahren zu Grunde gelegten durchschnittlichen Einkommensverhältnisse liegen bei der Bf somit nicht vor und ist dem angefochtenen Straferkenntnis deshalb auch nicht zu entnehmen, dass die unterdurchschnittlichen Einkommensverhältnisse bei der Strafbemessung berücksichtigt wurden.

Unter Berücksichtigung der durchaus prekären Einkommens- und Vermögens-verhältnisse der Bf erachtet das erkennende Gericht die Herabsetzung der Geldstrafe auf 1500 Euro, selbst im Hinblick auf die vorliegenden einschlägigen verwaltungsstrafrechtlich Vormerkungen in diesem zu beurteilendem Einzelfall, als (noch) tat- und schuldangemessen und auch als ausreichend, um der Bf das Unrecht ihrer Tat vor Augen zu führen und diese von weiteren vergleichbaren Tatbegehungen abzuhalten. Aus diesem Grund ist auch die Ersatzfreiheitsstrafe auf 28 Tage und 21 Stunden herabzusetzen. Die Bf wird in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen, dass diese auch bei ihren persönlichen Umständen für den Fall weiterer Verwaltungsübertretungen mit höheren Strafen zu rechnen hat.

Auf die Möglichkeit der Vereinbarung einer Ratenzahlung mit der belangten Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen wird hingewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Die Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduzieren sich gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG auf 150 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine

grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer